



Entscheidung

In der Sache

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- Antragstellerin -

gegen

TSC Wellingsbüttel von 1937 e. V.
Abteilung Floorball
Waldingstraße 91, 22391 Hamburg

- Antragsgegner -

wegen Manipulation Spielberichtsbogen

am 26.05.2024 in der Partie Nummer 10 der U17 GF Junioren Qualifikation zur DM Nord/West den TSC Wellingsbüttel und dem TV Eiche Horn Bremen hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antragsgegner hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 300,00 wegen Manipulation eines Spielberichtsbogen zu zahlen.**
- 2. Der Antragsgegner hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 3. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Begründung:

I.

Durch die Antragstellerin wurde unter dem 06.06.2024 ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsgegner gestellt; § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs.1 Nr. 6 REO. Die VSK hat am 06.06.2024 das Verfahren eröffnet und den Beteiligten rechtliches Gehör bis zum 16.06.2024 gewährt; § 6a Abs. 1 REO. Bis zum gleichen Zeitpunkt sollte zu möglichen

Befangenheitsgründe gegen das Mitwirken eines oder mehrerer Mitglieder der VSK vorgetragen werden; §§ 6 a Abs. 1 i.V.m. § 5 REO.

Die Beteiligten des Verfahrens haben von ihrem Recht auf Anhörung in der Sache keinen Gebrauch gemacht.

Durch die Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass in der Qualifikation Nord/West zur DM U17 Junioren Großfeld im Spiel Nr. 10 zwischen dem Antragsgegner und dem TV Eiche Horn Bremen im Verlauf des Spieles eine technische Strafe durch die Schiedsrichter Volker Justen und Lennart Schneider verhängt wurde, da der Spieler mit der Nr. 58 Lennart Höper nicht auf den Spielberichtsbogen ordnungsgemäß notiert war, aber am Spiel teilgenommen hat.

Dazu gibt es zum Spielberichtsbogen eine Stellungnahme der vorbenannten Schiedsrichter, den im zweiten Drittel (10:52) aufgefallen war, dass ein nicht ordnungsgemäß auf dem Spielberichtsbogen eingetragener Spieler am Spiel teilgenommen hat.

Insofern musste gegen diesen eine Matchstrafe nach Ziffer 6.12.2 SPRGK Version 2022 ausgesprochen werden.

Es wurde der Spielberichtsbogen vorgelegt, auf dem erkennbar ist, dass auf dem geprüften Spielberichtsbogen unter der Streichung der nichtbesetzten Kästchen für die am Spiel teilnehmenden Spieler, ein Spieler mit der Nr. 58 Lennart Höper eingetragen war.

Durch die Schiedsrichter wurde in einer Email vom 29.05.2024 an die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie beim Tor zum 3:3 im zweiten Drittel (10:52) durch das Spielsekretariat darauf hingewiesen wurde, dass der vorbenannte Spieler mit der Nummer 58 nicht notiert gewesen sei. Dieser wurde dann durch eine dem Antragsgegner zuzuordnende Person nachträglich vorgenommen.

Hierzu existiert auch eine Stellungnahme des Sportfreundes Bernd Thiell des ausrichtenden Vereins Blau-Weiß 96 Schönefeld e.V. vom 03.06.2024. Daraus ist zu entnehmen, dass durch den Schriftführer am Spielsekretariat, Sportfreund Rene Werner, beim Feststellen, dass der Spieler Nr. 58 nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen war, eine Rückfrage bei Eltern der Spieler des Antragsgegner erfolgte. Eine mit „Ariane“ bezeichnete Person hat den Spielberichtsbogen vom Sekretariat erhalten, um nachzusehen, ob der Spieler gegebenenfalls unter einer falschen Nummer auf dem Spielberichtsbogen eingetragen war. Man habe nicht damit rechnen können, dass diese „Ariane“ kurzerhand den Spieler über das bereits bestehende „Z“ einträgt.

II.

Auf Grund der Tatsache, dass der Antragsgegner von seinem Recht auf Anhörung in der Hauptsache verzichtet hat, nimmt die VSK den hier so dargestellten Sachverhalt als wahr an, zumal der Vortrag der Antragstellerin nicht dezidiert bestritten wurde.

Nach Überzeugung der VSK steht deshalb fest, dass durch eine Person, die dem Antragsgegner zuzuordnen war, nachträglich ein Spieler auf den Spielberichtsbogen eingetragen wurde. Hierbei handelt es sich um den Spieler mit der Nummer 58 Lennart Höper. Dieser wurde nachträglich auf einem bereits geprüften und dem Spiel zuzuordnenden Spielberichtsbogen nachträglich eingetragen.

Gemäß Ziffer 3.1 SPGKR Version 2022 darf jedes Team maximal 20 Spieler auf dem Spielbericht notieren. Diese müssen auf dem Spielbericht notiert sein (Kleinfeld maximal 14 Spieler). Im § 12 Abs. 6 SPO ist für jedes Spiel u.a. ein Spielberichtsbogen vollständig und korrekt auszufüllen. Dieser ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn von beiden Teams auszufüllen und muss von dem jeweiligen 1. Betreuer unterzeichnet sein. Der Spielberichtsbogen ist dann am Spielsekretariat zu prüfen und die entsprechenden Spieler mit einem Haken als

spielberechtigt zu versehen. Alle die auf dem Spielberichtsbogen stehenden Spielerinnen/Spieler sind für das jeweilige Spiel spielberechtigt. Spielt eine Spielerin/Spieler an einem Spiel mit, ohne dass er auf dem Spielberichtsbogen notiert ist, handelt es sich um ein Vergehen, dass zu einer technischen Match-Strafe führt (Ziffer 6.12.2. SPRKG Version 2022).

Insofern hat das Schiedsrichtergespann korrekt gehandelt und eine Matchstrafe im zweiten Drittel (10:52) gegen den betreffenden Spieler ausgesprochen. Es kann dahingestellt bleiben, weshalb nicht bereits im zweiten Drittel (0:50) dies aufgefallen ist, da gegen den betreffenden Spieler eine 2-Minuten-Strafe wegen Stockschlags ausgesprochen wurde.

Nach Spielanpfiff ist niemand berechtigt, den Spielberichtsbogen zu verändern, sei es auch nur durch Nachtragung eines dann am Spiel teilnehmenden Spieler, der zunächst vergessen wurde einzutragen. Diese Handlung stellt eine Manipulation einer Urkunde dar, die durch das Eintragen der am Spiel teilnehmenden Spielerinnen/Spieler und durch Unterschriftsleistung des 1. Betreuer des jeweiligen Teams erstellt wird. Als Manipulation von Menschen wird die Einflussnahme bezeichnet, bei welcher die Annahme einer Meinung, Ware oder Dienstleistung durch die Zielperson zu einem Nachteil für diese führen kann (hier: des Spielsekretariats, der Schiedsrichter und des gegnerischen am Spiel beteiligten Teams).

Aus der Einlassung des ausrichtenden Vereins ergibt sich nach Auffassung der VSK auch, dass die Eintragung durch eine Person, die dem Antragsgegner zuzuordnen war, nachträglich erfolgt ist, da der Eintrag über die durchgestrichenen Linien in Form eines „Z“ erfolgte. Auf die diesbezüglichen Stellungnahmen wird verwiesen.

Damit liegt ein Fehlverhalten vor, da es sich um ein Fehlverhalten von Personen beim Spiel handelt (Zuschauende, Spielerinnen/Spieler, Betreuer, Betreuende, Funktionäre etc.); § 6 Ziffer 5, 1. Anstrich GBO. Bei der betreffenden Person, die für den Antragsgegner handelte, handelte es sich um eine weibliche Person, die mit dem Namen „Ariane“ angegeben war. Diese ist dem Antragsgegner deutlich zuzuordnen, da es sich um ein Elternteil eines Spielers des Antragsgegners handelte.

Insofern muss der Antragsgegner für das Handeln seiner Zuschauer und auch mitfahrender Eltern einstehen. Insofern ist dieses Fehlverhalten zu sanktionieren. Hierzu ist in der Gebührenordnung eine Mindeststrafe von EUR 150,00 ausgewiesen.

Schuld mindernd wirkt sich das Fehlverhalten des Spielsekretariats nicht aus, auch wenn dieses nicht berechtigt war, eine Aufklärung eines Sachverhaltes durch Herausgabe des Spielberichtsbogen an unberechtigte Dritte zu versuchen.

Das Handeln der unberechtigten Person ist manipulativ und führt zu einer Verfälschung einer Urkunde. Insbesondere ist es eine Unverfrorenheit, noch während des laufenden Spieles eine derartige Verfälschung des Spielberichts Bogens vorzunehmen, um den Fehler einer zur Vertretung des Teams der Antragsgegners berechtigten Person zu vertuschen bzw. zu verschleiern. Deshalb sieht es die VSK als nicht ausreichend an, hier die Mindeststrafe auszusprechen. Diese wird auf Grund des verwerflichen Verhaltens des Antraggegners verdoppelt und insofern auf EUR 300,00 erhöht (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 6 Abs. 5 GBO).

III.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von 50,00 Euro beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

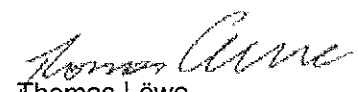
Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro ist nur durch die am Verfahren beteiligte Vereine im Fall der Rechtsmitteleinlegung zu zahlen, die Antragstellerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes Deutschland davon freigestellt.

Grimma, Magdeburg, Halle, Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Steffan Nierenann
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer